Nr. 22 – Az. 178-2

Sachgebiet 51
z.Hd. Frau Schönhuber

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

1.	**Gemeinde** **Töging am Inn**
	☒ Flächennutzungsplan **Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"** ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan: **Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"** ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ **Satzungen**
	☒ Frist für die Stellungnahme: 25.04.2017 (§ 4 BauGB) ☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. **Träger öffentlicher Belange**

	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.): *Untere Immissionsschutzbehörde, Tel. 08671/502-732*	*Landratsamt Altötting* *Bahnhofstr. 13* *84503 Altötting*
2.1	☒ **Immissionsschutzfachliche Stellungnahme** Mittels überschlägiger Prognose wurden die im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) dahingehend geprüft, ob die gem. TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Die Berechnungen kamen zu dem Ergebnis, dass sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit liegt die Planung weder im Einwirkungsbereich der Immissionsorte, noch ist die Vorbelastung (Industriegebiet) zu berücksichtigen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen die Planung keine Bedenken. Zur Betrachtung möglicher Altlastenverdachtsflächen werden die Planunterlagen an Herrn Stubenvoll weitergeleitet.	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzverordnungen)

☐ Einwendungen

☒ Rechtsgrundlagen

§§1, 2, 50 BImSchG

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altötting, 05.04.2017

Ort, Datum

S. Wolferstetter

Unterschrift